



DER GENERALBUNDESANWALT

BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

Frau
Nadine Saeed
Förderverein der Initiative in Gedenken an Oury
Jalloh e.V.
Mariannenplatz 2a
10997 Berlin

Aktenzeichen

2 ARP 1280/24-5
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter

StA Dr. Möllinger

☎ (0721)

Datum

19.08.2024

Betrifft: Ihre Strafanzeige gegen Beamte des Polizeireviers Dessau-Roßlau wegen Mordes an Hans-Jürgen Rose, Mario Bichtemann und Oury Jalloh;
hier: Anlegen eines Prüfvorgangs sowie Abgabe des Verfahrens

Sehr geehrte Frau Saeed,

leider geriet mein Schreiben an das „Recherche Zentrum“ vom 29. Juli 2024 in Rücklauf. Die Deutsche Post hat mitgeteilt, das „Recherche Zentrum“ sei unter der Adresse Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin nicht zu ermitteln. Daher wende ich mich an Sie persönlich als Sprecherin des „Recherche Zentrum“ und des „Initiative in Gedenken an Oury Jalloh e.V.“.

Ihre Strafanzeige gegen mehrere (frühere) Beamte des Polizeireviers Dessau-Roßlau habe ich zuständigkeitshalber an die Generalstaatsanwaltschaft Sachsen-Anhalt in Naumburg abgegeben. Eine gesetzliche Zuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof zur Aufnahme von Ermittlungen wegen des Todes von Hans-Jürgen Rose ist – auch unter besonderer Berücksichtigung der Umstände, unter denen Mario Bichtemann und Oury Jalloh zu Tode kamen – nicht gegeben.

1. Insbesondere ist keine Konstellation gegeben, in der die Opferauswahl unter dem Gesichtspunkt des Staatsschutzes die Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts begründet.
 - a) Zwar kann ein Staatsschutzbezug einer Katalogtat des § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GVG dadurch begründet sein, dass die Tat durch den ihr innewohnenden Verstoß gegen

Verfassungsgrundsätze objektiv dazu geeignet ist, die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen. Zu den Verfassungsgrundsätzen zählt nach § 92 Abs. 2 Nr. 6 StGB auch der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft, insbesondere gegenüber Minderheiten. Wird die konkrete Tat gerade durch die Missachtung des grundgesetzlich gewährleisteten Minderheitenschutzes charakterisiert, wohnt ihr eine über die Täter-Opfer-Beziehung hinausgehende Tendenz inne, die über die Verletzung der individuellen Rechtsgüter des Opfers hinaus das friedliche Zusammenleben der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen im Land in Frage stellt: Eine solche Tat spricht einem Teil der Bevölkerung das Recht ab, gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, und erschüttert damit das Vertrauen aller Bevölkerungsteile darauf, in der Bundesrepublik vor gewaltsamen Einwirkungen geschützt zu sein. Sie hat damit Staatsschutzbezug (vgl. BGH, Urteil vom 22. Dezember 2000 – 3 StR 378/00, BGHSt 46, 228, 251).

- b) Allerdings liegen für eine solche Konstellation keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte im Sinne der § 142a Abs. 1 Satz 2 GVG, § 152 Abs. 2 StPO vor.
 - aa) Auch nach dem Anzeigevorbringen gestaltete sich die Tat zu Lasten von Hans-Jürgen Rose – ihre Erwiesenheit unterstellt – als spontan gefasste Reaktion auf dessen Verhalten gegenüber den zur Anzeige gebrachten Polizeibeamten. Unter dieser Prämisse stünde ein gravierendes Verschulden einzelner Beamter im Vordergrund, ohne dass ein zielgerichteter Angriff auf einen Angehörigen einer Minderheit oder sonst auf wesentliche, die freiheitliche Verfassungsordnung tragende Belange festzustellen wäre. Die Tat wäre in ihrer spezifischen Motivation und Wirkung weder geeignet, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates zu beeinträchtigen, noch die Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben. Auch der Rückgriff auf den Begriff des „Sozialchauvinismus“ kann dem als möglich aufgezeigten Beweggrund der behaupteten Mordtat, Hans-Jürgen Rose für sein provozierendes und arrogantes Verhalten abzustrafen, keinen staatschutzrelevanten Hintergrund zukommen lassen.
 - bb) Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, die drei Todesfälle Rose, Bichtemann und Jalloh als auf ein einheitliches Tatmotiv zurückzuführende Tötungsdelikte einzuordnen, bestehen ebenfalls nicht. Die in der Tat ungewöhnliche – möglicherweise auf Fehlverhalten von Beamten des Reviers Dessau-Roßlau hindeutende – Häufung erklärungsbedürftiger Todesfälle lässt

einen über Vermutungen hinausgehenden Schluss auf eine politische oder rassistische Motivation der behaupteten Handlungen jedenfalls nicht zu. Selbst wenn man dem Anzeigevortrag einen Anfangsverdacht auf von Polizeibeamten begangene vorsätzliche Tötungsakte entnehmen wollte, fehlte es auch bei einer Gesamtschau der drei Todesfälle an Anhaltspunkten dafür, dass diese Handlungen aus einer Verfassungsgrundsätzen elementar widersprechenden, minderheitenfeindlichen Motivation heraus erfolgt wären. Ein einheitliches „Muster“ dieser Todesfälle ist – auch bei Unterstellung einer staatlichen Verantwortlichkeit – nicht ersichtlich, denn sie weichen sowohl in der Opferauswahl als auch in den denkbaren Tatvorgängen wesentlich voneinander ab. Unabhängig davon, dass weder das Landgericht Magdeburg noch die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg belastbare Zusammenhänge zwischen den drei Todesfällen haben feststellen können, sprechen überdies die erheblichen zeitlichen Abstände von jeweils mehreren Jahren, die zwischen den Vorfällen lagen, gegen einen solchen Zusammenhang. Letztlich war der jeweilige Kontakt der Polizeibeamten mit den später verstorbenen Männern für die diensthabenden Beamten nicht vorhersehbar, was – eine vorsätzliche Tötung unterstellt – planmäßige Taten aus minderheitenfeindlichen Gründen als fernliegend erscheinen lässt.

cc) Der Verweis auf Einträge eines [REDACTED] in sozialen Netzwerk Facebook, die durchaus auf dessen rechtsextreme Gesinnung hindeuten, lässt schon angesichts dessen, dass zwischen dem Datum der Einträge und dem Todeszeitpunkt von Hans-Jürgen Rose mehr als zwanzig Jahre liegen, einen Bezug zu der behaupteten Tat nicht erkennen.

2. Aus dem Umstand, dass Straftaten in Rede stehen, die Polizeibeamte in Ausübung ihres Amtes in ihrer Dienststelle gegen Personen in Polizeigewahrsam begangen haben sollen, folgt hier ebenfalls kein für die Begründung einer Bundeszuständigkeit nach § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GVG erforderlicher Staatsschutzbezug.

a) Zwar handelt es sich bei den zur Anzeige gebrachten Personen um Polizeibeamte, mithin Angehörige eines Berufsstandes, der wie kaum ein anderer aus Sicht der Öffentlichkeit für die Einhaltung der Gesetze und die Bewahrung der staatlichen Ordnung steht. Begehen Polizeibeamte im Amt schwere Straftaten bis hin zu Tötungsdelikten, wäre eine solche Tat mit Sicherheit geeignet, das Vertrauen vieler Bürgerinnen und Bürger in die Polizei und deren gesetzestreue Aufgabenerfüllung zu

untergraben. Das gilt im besonderen Maß, wenn das Tatopfer sich in Polizeigewahrsam befunden hat.

Allerdings genügt die Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung durch eine Straftat nicht, um deren Staatsschutzbezug zu begründen. Dass auch die Amtsträgereigenschaft eines Täters grundsätzlich nicht geeignet ist, den Staatsschutzbezug einer Straftat herzustellen, ergibt sich schon daraus, dass die Verfolgungszuständigkeit für die im 30. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs formulierten Amtsdelikte bei der Landesjustiz liegt. Das gilt auch für die Straftaten der Rechtsbeugung, der Aussageerpressung und sogar der Körperverletzung im Amt mit Todesfolge, deren Straf- oder Strafschärfungsgrund ist, dass sie generell geeignet sind, das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität der Justiz und der Polizeibehörden zu untergraben. Unabhängig davon, ob das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Ordnungsgemäßheit und Gesetzestreue der Sicherheitsbehörden – und damit letztlich die Akzeptanz und Wirksamkeit des staatlichen Gewaltmonopols – zu den von § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GVG besonders geschützten Belangen gehört, begründeten jedenfalls selbst schwerste Amtspflichtverletzungen, die einen der in § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GVG genannten Straftatbestand erfüllen, nur dann einen Staatsschutzbezug, wenn ihnen gesamtstaatliche Bedeutung zukäme. Die Hürden dafür liegen angesichts der verfassungsrechtlich zwingenden Kompetenzverteilung zwischen Bundes- und Landesjustiz sehr hoch. Ein Eingreifen der Bundesjustiz dürfte in dieser Konstellation allenfalls in Betracht zu ziehen sein, wenn sich die Tat als Missbrauch des staatlichen Gewaltmonopols darstellte, der zumindest auf einer ersichtlich dauerhaften strukturellen Fehlentwicklung beruhte. Diese Fehlentwicklung müsste so weit reichen, dass aus ihr eine grundsätzliche Bereitschaft von Amtsträgern zur Begehung schwerster Amtsträger hervorginge, wodurch sich Bevölkerungsteile ernsthaft willkürlicher Polizeigewalt ausgesetzt sähen. Nur unter diesen Voraussetzungen könnte das Erfordernis erfüllt sein, dass die Belange des Bundes auf dem Gebiet der inneren Sicherheit in vergleichbar schwerer Weise berührt werden, wie dies bei den anderen in § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 GVG genannten Straftaten der Fall ist. Jedenfalls soweit es sich lediglich um Einzelfälle eines Missbrauchs des staatlichen Gewaltmonopols handelt, fehlt es an dem für den Staatsschutzcharakter notwendigen übergreifenden Charakter der Tat(en). Ebenso wenig kann das Vertrauen der Bevölkerung in die Funktionsfähigkeit des Staates, die verfassungsmäßige Ordnung aufrechtzuerhalten, hierdurch in hinreichender Weise erschüttert werden.

- b) Selbst wenn man diesen – mit Blick auf die Kompetenzzuweisung des Grundgesetzes eng auszulegenden – Maßstab anlegen wollte, ist ein Staatschutzbezug der zur Anzeige gebrachten Straftaten hier nicht zu erkennen.
- aa) Zwar ginge es – das Anzeigevorbringen als erwiesen unterstellt – um eine schwerwiegende kriminelle Verfehlung der zur Anzeige gebrachten Beamten. Allerdings wäre die zur Anzeige gebrachte Tat zu Lasten von Hans-Jürgen Rose von lokalen Verhältnissen geprägt gewesen. Bezüge und Auswirkungen, welche die staatliche Ordnung in ihrer Gesamtheit betreffen, lassen sich – unter der Annahme des Fehlens einer rassistischen oder minderheitenfeindlichen Tatmotivation – bisher nicht feststellen und sind in der Strafanzeige auch nicht in einer über Vermutungen hinausgehenden Weise dargetan. Soweit der Tod von Hans-Jürgen Rose als Tötungsdelikt zur Anzeige gebracht wird, ist im Anzeigevortrag ausgeführt, dass der Entschluss zur Tötung von Hans-Jürgen Rose einer Verärgerung über dessen aufmüpfiges Verhalten entsprungen „sein könnte“. Die Spontanität der behaupteten Tat lässt einen planmäßigen Missbrauch des Gewaltmonopols als fernliegend erscheinen.
- bb) Aus der Gesamtschau dieses Todesfalls mit den späteren Todesfällen folgt kein anderes Ergebnis. Für eine das Gewaltmonopol grundsätzlich in Frage stellende Motivation der zur Anzeige gebrachten Beamten bestehen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte. Ohnehin befürchteten die zur Anzeige gebrachten Beamten nach dem Anzeigevorbringen gerade die Aufarbeitung ihrer Verfehlungen nach dem Entdecken ihrer Tat durch die Folgeschicht, als sie den misshandelten Hans-Jürgen Rose auf dem Gehweg abgelegt haben sollen. Gleiches gilt, soweit die Beamten den Brand gelegt haben sollen, der zum Tod von Oury Jalloh führte. Diese – unterstellte – Befürchtung der zur Anzeige gebrachten Beamten zeigte aber, dass diese mit einer anschließenden Untersuchung des Vorfalls rechneten, mithin von einer weiteren wirksamen Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols ausgingen. Dies schließt aber das Vorliegen einer staatsschutzrelevanten Eignung der Tat, die Sicherheit des Staates zu beeinträchtigen, aus. Den Tatbegehungen hätte gerade die durch nichts widerlegte Annahme zugrunde gelegen, dass der Staat sehr wohl weiterhin zur Wahrung seiner Schutz- und Aufklärungspflichten in der Lage gewesen sei; daran sollten die Taten – auch nach dem Anzeigevorbringen – nichts ändern.

- cc) Ferner wohnte weder der behaupteten Tat zu Lasten von Hans-Jürgen Rose noch den beiden anderen Taten ein Appellcharakter inne, um eine staatschutzrelevante Einschüchterung oder Verunsicherung der Bevölkerung insgesamt oder bestimmter Bevölkerungsgruppen auszulösen. Auch das Anzeigevorbringen geht im Gegenteil davon aus, dass die Täter eine Wahrnehmung der – behaupteten – Hintergründe der Taten durch andere haben vermeiden wollen. Die durch eine Beachtung in der Öffentlichkeit auftretenden Effekte – etwa ein erheblicher Vertrauensverlust der Bevölkerung in die Polizei – sollten gerade nicht eintreten. Auch unter Berücksichtigung ihres sonstigen Gepräges fehlte der (behaupteten) Tat zu Lasten von Hans-Jürgen Rose für sich genommen und in der Gesamtschau mit den Todesfällen Bichtemann und Jalloh damit die Eignung, die innere Sicherheit durch eine Aushöhlung des Gewaltmonopols in einem für das Eingreifen der Bundesjustiz erforderlichen Maße zu beeinträchtigen.
- dd) Letztlich ist auch das Vorbringen nicht durchgreifend, strukturelle Fehlentwicklungen im Polizeirevier Dessau-Roßlau hätten die Taten begünstigt und führten deshalb zu deren Staatsschutzcharakter. Über die Behauptung solcher Fehlentwicklungen geht das Anzeigevorbringen nicht hinaus. Unerheblich bleiben muss der Umstand, dass eine richterliche Genehmigung der auf das Gefahrenabwehrrecht gestützten Freiheitsentziehung unterblieben ist. Das gilt unabhängig davon, dass das Festhalten von Hans-Jürgen Rose zur Nachtzeit soweit ersichtlich die in § 163c Abs. 1 StPO festgeschriebenen Befugnisse nicht überschritten haben dürfte. Jedenfalls vermögen Fehler der Rechtsanwendung an der grundsätzlichen Länderzuständigkeit nichts ändern.
3. Folgerichtig leitet sich der erforderliche Staatsschutzbezug auch nicht daraus ab, dass ein – insbesondere rassistisch oder sonst minderheitenfeindlich motiviertes – Zusammenwirken einer Vielzahl von Beamten (sowohl von der fraglichen Dienststelle als auch anderer Behörden) zur Ermöglichung oder Verdeckung der Umstände des Todes von Hans-Jürgen Rose, Mario Bichtemann und Oury Jalloh behauptet wird. Es fehlt an jeglichen Hinweisen auf ein behördenübergreifendes kollusives Zusammenwirken mehrerer Personen dahin, dass sie sich zur Begehung von Straftaten und anschließenden Verdeckung schwerster Straftaten mit minderheitenfeindlicher Motivation verabredet hätten. Das gilt auch unter Berücksichtigung der aufgezeigten personellen Überscheidungen bei den zum Zeitpunkt der jeweiligen Todesfälle im Polizeirevier Dessau-Roßlau eingesetzten Polizeibeamten. Der Vortrag, der Beamte [REDACTED] habe theoretisch die Möglichkeit gehabt, sich an der zur Anzeige gebrachten Misshandlung von Hans-Jürgen

Rose zu beteiligen, ist – unabhängig davon, ob er überhaupt die Behauptung einer Beteiligung an Straftaten enthält – nicht durch Tatsachen unterlegt. Soweit hinsichtlich des zur Anzeige gebrachten Beamten [REDACTED] darauf verwiesen wird, dass er auch zu dem Zeitpunkt, zu dem Mario Bichtemann zu Tode kam, im Dienst war, ist diesem Verweis die Behauptung von strafbaren Handlungen dieses Beamten nicht zu entnehmen. Angesichts der bei der Verdachtsprüfung zu berücksichtigenden Ausführungen in dem Prüfbericht der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg vom 17. Oktober 2018 erscheint es ohnehin als fernliegend, dass dieser Beamte an einem körperlichen Übergriff auf Mario Bichtemann beteiligt gewesen ist. Das gleiche gilt – angesichts der Feststellungen in dem Urteil des Landgerichts Magdeburg vom 13. Dezember 2012 und der Ergebnisse des Prüfberichts der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg vom 17. Oktober 2018 – für die Beamten [REDACTED] und [REDACTED] die nach dem Vortrag der Anzeigersteller beide Male im Dienst waren, als Mario Bichtemann und Oury Jalloh zu Tode kamen.

Doch selbst wenn die Behauptung zuträfe, dass im Zuge der Ermittlungen Ungereimtheiten zu Tage getreten sein mögen, haben die bisherigen Untersuchungen – einschließlich der gerichtlichen Aufarbeitung durch das Landgericht Magdeburg und der Aufarbeitung durch die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg – keine zureichenden Anhaltspunkte für ein auf die Begehung und Begünstigung von Straftaten ausgerichtetes „kriminelles Netzwerk“ innerhalb von Polizei und Behörden, mithin für eine aktive Einbeziehung von Amtsträgerin in ein derartiges Tatkomplott, ergeben.

4. Weiter können die vorgebrachten Ermittlungsdefizite eine Bundeszuständigkeit für die Aufnahme von Ermittlungen nicht begründen.
 - a) Es ist bereits äußerst zweifelhaft, ob sich überhaupt eine Bundeszuständigkeit daraus ergeben kann, dass in einem Land schwerwiegende Versäumnisse bei der Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols und der Aufklärung schwerer Straftaten bestehen. Die Kompetenzordnung des Grundgesetzes sieht eine justizielle „Reservekompetenz“ des Bundes nicht vor. Soweit es Ermittlungsverfahren betrifft, setzt die Ausnahmeregel des Art. 96 Abs. 5 Nr. 5 GG nur eine Bundeszuständigkeit im Bereich des Staatsschutzes voraus. Da der Kompetenzordnung des Grundgesetzes eine wesentliche Funktion bei der Sicherung des Bestands von Bund und Ländern zukommt, verbietet sich eine erweiternde Auslegung der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsnormen. Das wird zudem daraus deutlich, dass das Grundgesetz grundsätzlich vom Verhältnis der Gleichrangigkeit der Kompetenzen von Bund und Ländern ausgeht und eine allgemeine

„Reservekompetenz“ des Bundes nicht kennt. Die Verfassung normiert nur in Art. 28 Abs. 3, Art. 37 und Art. 91 Abs. 2 GG besondere aufsichtsrechtliche Befugnisse des Bundes. Keiner dieser Artikel ist hier auch nur im Ansatz einschlägig.

Ein Aufweichen der Zuständigkeitsregeln des Grundgesetzes führte im Übrigen zwangsläufig schwerwiegende Einbußen für die rechtsstaatliche Ordnung sowie das Vertrauen in die Rechtsmäßigkeit und Berechenbarkeit staatlichen Handelns. Die daraus folgenden beträchtlichen Unsicherheiten ließen – gerade im Bereich des Staatsschutzes – ein erhebliches Missbrauchspotenzial dergestalt entstehen, dass eine Bundesregierung über ihr Weisungsrecht Einfluss auf die Ermittlungen einer Landesjustizbehörde geltend machen könnte. Schließlich ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass den gesetzlichen Regelungen zur Strafverfolgungszuständigkeit auch eine Schutzfunktion für den Bürger zukommt (vgl. BGH, Beschluss vom 15. Oktober 2013 – StB 16/13 Rn. 26). Mit dem grundrechtsgleichen Recht auf die Entscheidung durch den gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG lässt sich eine sich zwangsläufig an Opportunitätserwägungen orientierende „Reservekompetenz“ des Bundes nur schwer vereinbaren.

- b) Wollte man dennoch annehmen, dass zur Verwirklichung der Ziele des Staatsschutzes – etwa zur Wahrung des Prinzips der wehrhaften Demokratie – ein Eingreifen des Bundesjustiz ausnahmsweise nicht ausgeschlossen ist, wäre eine solche Zuständigkeitsverlagerung auf extreme Einzelfälle systemischen Versagens bei der Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols und bei der Aufklärung schwerster von Repräsentanten des Staates begangener Straftaten beschränkt. Eine solche Konstellation liegt auch mit Blick auf die von Behörden der Justiz Sachsen-Anhalt geführten Ermittlungen ersichtlich nicht vor.
 - aa) Insbesondere ist der Fall eines eklatanten Ermittlungsausfall hinsichtlich des Todes von Hans-Jürgen Rose nicht zu verzeichnen. Ausweislich des Überprüfungsberichts der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg vom 17. Oktober 2018 sind die Ermittlungsbehörden dem Verdacht, Polizeibeamte könnten Hans-Jürgen Rose die letztlich todbringenden Verletzungen beigebracht haben, schon zeitnah nachgegangen. Sie haben dabei – letztlich ergebnislos – mögliche Tatwerkzeuge und Tatörtlichkeiten kriminaltechnisch untersuchen lassen. Die Ermittlungsergebnisse wurden im Jahr 2014 und anlässlich einer Untersuchung der Umstände des Todes von Oury Jalloh im Jahr 2018 erneut einer Prüfung unterzogen, ohne dass ein Täter hätte ermittelt

werden können. Soweit Unstimmigkeiten bei den Ermittlungen vorgebracht werden, liegt darin im Wesentlichen nur eine eigene Neubewertung vorhandener Ermittlungsergebnisse. Offenbleiben kann, ob solcher Vortrag generell geeignet ist, relevante Ermittlungsfehler aufzuzeigen. Einen Extremfall, der es – unterstellt es gäbe eine solche Zuständigkeitsverschiebung – geböte, dass die Bundesjustiz die Ermittlungskompetenz an sich zöge, zeigt das Anzeigevorbringen damit jedenfalls nicht auf.

Soweit der Anzeigevortrag zu neuen Ermittlungsergebnissen ausführt, obläge deren Bewertung ohnehin zunächst den Landesbehörden, bevor eine Zuständigkeitsverschiebung wegen schwerer Ermittlungsdefizite ansatzweise in Betracht zu ziehen wäre. Das erfordert die strikte Kompetenzverteilung des Grundgesetzes.

- bb) Die Gesamtschau innerhalb des „Komplexes Oury Jalloh“ gebietet keine andere Beurteilung der Sach- und Rechtslage. Mit Beschluss vom 21. Dezember 2022 hat es die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts unbeanstandet gelassen, dass die Behörden des Landes Sachsen-Anhalt das Ermittlungsverfahren hinsichtlich des Todes von Oury Jalloh nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt haben (BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 21. Dezember 2022 – 2 BvR 378/20). Die staatsanwaltschaftliche Einstellungsentscheidung verletze den Bruder von Oury Jalloh weder in seinem (aus Art. 6 Abs. 1 GG abgeleiteten) Recht auf effektive Strafverfolgung aus Art. 2 Abs. 2 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip noch sei das Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG verletzt. Das Oberlandesgericht Naumburg habe die staatsanwaltschaftliche Einstellungsentscheidung überprüft, ohne gegen Art. 19 Abs. 4 GG zu verstoßen. Schließlich liege ein Gehörsverstoß fern, da Gerichte zwar verpflichtet seien, Ausführungen von Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen, Art. 103 Abs. 1 GG aber nicht garantiere, dass ein Gericht den Argumenten eines Rechtsschutz Suchenden inhaltlich folge. Vor diesem Hintergrund ist es fernliegend, ein systemisches Versagen bei der Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols und bei der Aufklärung schwerster, von Repräsentanten des Staates begangener Straftaten anzunehmen.

5. Letztlich rechtfertigt die Sorge um das „Erscheinungsbild der Bundesrepublik Deutschland als verfasste rechtsstaatliche Demokratie im Ausland“ nicht die Annahme eines Staatsschutzbezuges der zur Anzeige gebrachten Taten. Bei vorliegendem

Staatsschutzbezug sind bei der Frage, ob die zur Begründung einer Bundeszuständigkeit zusätzlich notwendige besondere Bedeutung des Falls im Sinne des § 120 Abs. 2 GVG vorliegt, bei der erforderlichen Gesamtwürdigung neben dem individuellen Schuld- und Unrechtsgehalt zwar auch die konkreten Auswirkungen für die innere Sicherheit der Bundesrepublik und ihr Erscheinungsbild gegenüber Staaten mit gleichen Wertvorstellungen in den Blick zu nehmen (vgl. BGH, Urteil vom 22. Dezember 2000 – 3 StR 378/00, BGHSt 46, 228, 254; Beschlüsse vom 22. September 2016 – AK 47/16, Rn. 23; vom 10. November 2016 – StB 33/16, Rn. 25; vom 6. September 2022 – StB 36/22, Rn. 11, 14). Dieser Gesichtspunkt ist allerdings – bei bestehender Staatsschutzqualität – erst bei der Frage der besonderen Bedeutung des Falls heranzuziehen. Er kann die vorgelagerte Prüfung des Staatsschutzbezugs der Tat nicht ersetzen.

6. Ungeachtet dessen wird der Generalbundesanwalt das Vorliegen seiner Zuständigkeit im Rahmen des vorliegenden Prüfvorgangs weiterhin fortlaufend und unter allen Gesichtspunkten prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Lohse)